

**Bau und Umwelt  
Jagd und Fischerei**  
Kirchstrasse 2  
8750 Glarus

**Stand Januar 2016**

## **Vorschriften und Bestimmungen über das Freiangelrecht im Walensee**

(Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen)

### **Kantonales Fischereigesetz**

#### *Art. 11 Freiangelrecht*

Im Walensee und im Klöntalersee darf jedermann den Fischfang vom Ufer aus ohne Patent im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betreiben.

### **Kantonale Fischereiverordnung**

#### *Art. 1 Freiangelrecht*

Das Freiangelrecht im Walensee und im Klöntalersee darf vom Ufer aus durch jedermann ohne Patent ausgeübt werden.

<sup>2</sup> Die Ausübung ist gestattet mit einer Angelrute und einer einfachen Angel ohne Widerhaken mit natürlichem Köder oder einer künstlichen Fliege. Die Verwendung von Köderfischen ist nicht gestattet.

### **Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Walensee**

#### *Art. 2 Fischereiausübung*

<sup>2</sup> Angelgeräte sind dauernd zu beaufsichtigen

<sup>3</sup> Mit Angelgeräten dürfen Fische nur in der Mundregion gefangen werden.

#### *Art. 5 Es gelten folgende Schonzeiten:*

Forellen	1. Oktober - 25. Dezember
Seesaiblinge	1. Oktober - 25. Dezember
Äsche	1. Februar – 31. Mai
Blalig (Grossfelchen)	20. November – 31. Dezember
Albeli (Kleinfelchen)	20. November – 31. Dezember
Hecht	1. April – 31. Mai

#### *Art. 6 Schonmasse*

<sup>1</sup> Die gefangenen Fische müssen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse folgende Mindestlänge aufweisen:

Forellen	40 cm
Äsche	32 cm
Felchen	28 cm
Hecht	45 cm

#### *Art. 7 Fischereizeiten*

<sup>1</sup> Die Angelfischerei vom Ufer sowie das Heben und Setzen der Reusen und Netze ist erlaubt:

- a. während der Sommerzeit von 4.00 Uhr - 23.00 Uhr;
- b. während der Winterzeit von 5.00 Uhr – 22.00 Uhr.

<sup>2</sup> Der Trüschenfang (Grundfischerei) vom Ufer aus ist ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

Art. 10 *Schon- und Sperrgebiete*

Die Schon- und Sperrgebiete richten sich nach dem Anhang.

Art. 12 *Freiangel Fischerei*

Vom Ufer aus darf ohne Patent mit einer Angelrute oder einer Schnur mit einem einzigen Köder mit einfachem Haken ohne Widerhaken gefischt werden. Erlaubt sind natürliche Köder, Lebensmittel sowie künstliche Fliegen. Ausgenommen sind Köderfische.

Art. 18 *Rücksichtnahme*

<sup>1</sup> Das Berufsfischergerät hat Platzvorrecht vor dem Angelfischergerät.

<sup>2</sup> Angelfischer haben von ausgelegten Berufsfischernetzen einen Abstand von 50 Metern einzuhalten.

Art. 19 *Fangzahlbeschränkung*

<sup>1</sup> Angelfischer dürfen pro Tag höchstens folgende Anzahl Fische fangen:

Forellen	4 Stück
Blalig (Grossfelchen)	5 Stück
Hecht	5 Stück

Art. 20 *Behandlung geschonter Fische*

Geschonte und überzählige Fische sind sofort, sorgfältig und mit nassen Händen in das Gewässer zurückzusetzen.

## Anhang

Die Fischerei ist in folgenden Schon- und Sperrgebieten vollständig untersagt:

- Einmündung Seez vom 1. September bis 25. Dezember:

Innerhalb eines Kreisbogens von 150 m Radius mit Mittelpunkt der Seezmündung.

- Einmündung Glarner Linth vom 1. September bis 25. Dezember:

Innerhalb eines Kreisbogens von 200 m Radius um die Linthmündung, resp. am Ufer innerhalb der, von den Kantonen ausgeschilderten Signalisationen.